

Vorlage-Nr.: **2367-2019/DaDi**  
 Aktenzeichen: 031-033  
 Fachbereich: 231.1 - Bankbuchhaltung, Barkasse  
 Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung  
 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken  
 Da-Di-Werk - Gebäudemanagement  
 Da-Di-Werk - Umweltmanagement

Produkt: **1.16.02.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**  
**Da-Di-Werk Eigenbetrieb "Gebäude- und Umweltmanagement"**  
**KfB Eigenbetrieb "Kreisagentur für Beschäftigung"**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Gebäude- und Umweltmanagement - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
5.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Übertragung der Ermächtigung für die Prolongation von Krediten auf den Landrat**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Übertragung der Ermächtigung zur Prolongation von Krediten mit einer Zinsbindung unter einem Jahr auf den Landrat im Sinne des § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO wird beschlossen.

Abgeschlossene Prolongationen sind dem Kreisausschuss jeweils zur Kenntnis zu geben.

## **Begründung:**

Nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO entscheidet der Gemeindevorstand über die Aufnahme und die Bedingungen von Krediten, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen.

Aktuell können Banken einen negativen Zinssatz für Prolongationen mit einer Zinsbindung von maximal 364 Tagen (365 Tagen im Schaltjahr und somit immer ein Tag weniger als ein Jahr) anbieten, da sie sich ebenfalls negativ am Geldmarkt refinanzieren können.

Ein offerierter Zinssatz kann dann jedoch nur sehr kurz gehalten werden, da der Geldmarkt volatiler ist als der Kapitalmarkt, so dass der Zinssatz keine Gültigkeit mehr besitzen würde, bis eine Entscheidung durch den Kreisausschuss herbeigeführt wäre.

Um eine kurzfristige Entscheidung herbeiführen zu können, ist eine Übertragung der Ermächtigung zur Prolongation auf den Landrat somit erforderlich.